

**Information Nr. 7/2018
für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Inhalt:

EU-DSGVO

Am 25. Mai 2018 tritt in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union die Datenschutzgrundverordnung der EU mit 99 Artikeln – aufgeteilt in zehn Kapitel – in Kraft. Das neue EU-Recht löst das bisherige Bundesdatenschutzgesetz und die EU-Datenschutzrichtlinie ab. Gleichzeitig gelten dann durch das deutsche Datenschutz-, Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz neue Gesetze, die die DSGVO ergänzen, konkretisieren, aber auch modifizieren. Es handelt sich dabei vor allem um das neue Bundesdatenschutzgesetz und die dann gültigen Sozialgesetzbücher. (vgl. auch: „Blickpunkt Jugendhilfe“ Heft 1/2018 von M. Karl-Heinz Lehmann, Burgdorf; Christof Radewagen, Osnabrück; Ulrike Stücker, Pinneberg – „Datenschutz: Pflicht für freie Träger der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe ab Mai 2018“)

Die Träger der Jugendhilfe sind zunächst für die Umsetzung neuer oder aktualisierter gesetzlicher Grundlagen eigenverantwortlich zuständig. Die bisher einzelfallbezogene Praxis verändert sich mit der im Mai 2018 in Kraft tretenden EU-DSGVO nicht, da das bisherige Datenschutzrecht, hier insbesondere der Sozialdatenschutz, mit denen der neuen Rechtslage erhalten bleibt. Geringfügige Anpassungen der Sozialgesetzbücher sind durch den Gesetzgeber vorgenommen worden (SGB VIII, SGB X). Die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe waren und sind weiterhin zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichtet.

Die Spitzen- und Dachverbände bereiten ihrerseits Informationen für die Träger der Jugendhilfe vor.

Unabhängig vom Inkrafttreten der EU-DSGVO müssen Verwaltungsprozesse, Strukturen und der Datenaustausch mit den Trägern der freien Jugendhilfe schrittweise überprüft und gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften angepasst werden.

Im Rahmen der Förderung nach § 74 SGB VIII und den Verhandlungen nach §§ 77/78a ff. SGB VIII erhalten die Träger der freien Jugendhilfe u. a. Fortbildungskosten, die auch zu diesem Zwecke mit verwendet werden können.

Im Übrigen wird auf die aktuelle Fachliteratur verwiesen, (z. B. Heft 1-2/2018 JAmt – von Prof. Dr. Birgit Hoffmann: „Notwendige Praxisumstellung bei Einwilligung in datenverarbeitende Vorgänge“).



Lippmann
Amtsleiter